

nierende Lagerverwalter, Funktionäre von gesellschaftlichen Organisationen, Gutachter für die Entscheidungsfindung bei wirtschaftlichen Dispositionen. Auch Gaststättenleiter, Verkaufsstellenleiter, Verkaufs- und Gaststättenkräfte mit eigenem Haftungsbereich usw. gehören zu diesem Personenkreis. Diese Personen müssen keine besondere Vertrauensstellung mit einer entsprechenden Entscheidungsbefugnis (wie bei § 165 StGB) besitzen, jedoch solche Befugnisse haben, die sie berechtigen, in einem bestimmten Umfang selbständig und eigenverantwortlich über das ihnen anvertraute sozialistische Eigentum zu verfügen oder es zu verwalten.<sup>17)</sup>

Strafrechtlich verantwortlich wegen Untreue zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums kann gemäß § 182 StGB sein, wem durch Gesetz, staatlichen Auftrag oder Vertrag die *Befugnis* eingeräumt worden ist, persönliches oder privates Eigentum anderer zu *verwalten*. Das können z. B. Nachlaßpfleger oder Treuhänder sein.

Die Befugnis, über fremdes Eigentum (sozialistisches, persönliches, privates) zu verfügen oder es zu verwalten oder Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, muß dem Täter durch Gesetz (z. B. Staats- und Wirtschaftsfunktionären), *Auftrag* (z. B. Gutachtertätigkeit, Treühandschaft, Nachlaßpflegschaft) oder *Vertrag* (vornehmlich Arbeitsvertrag) eingeräumt worden sein (objektive Seite).

Unter Eigentum sind hier alle Vermögenswerte, d. h. alle einem Betrieb, einer Einrichtung oder einem Bürger zustehenden Vermögensrechte oder Werte zu verstehen. Hierzu gehören das Eigentumsrecht und andere Ansprüche wie Forderungen, Guthaben u. dgl. Gegenstand der Untreue sind also nicht nur Sachen. Ferner setzt der Tatbestand voraus, daß diese Befugnis dazu mißbraucht wird, sich oder anderen *rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen*, und dadurch dem sozialistischen Eigentum oder dem Eigentum eines anderen Bürgers *Schaden* zugefügt wird.

*Der Mißbrauch der dem Täter eingeräumten Verwaltungs- oder Verfügungsbefugnis findet seinen Ausdruck in der rechtswidrigen, zum Schaden der sozialistischen Gesellschaft oder des Bürgers vorgenommenen Vermögensmanipulation.*

Diese kann auf verschiedenste Weise ausgeführt werden. Besondere Begehungsweisen werden vom Gesetz nicht genannt. Vollendet ist der Tatbestand, wenn auf Grund des Mißbrauchs Schaden eingetreten und ein Vermögensvorteil erlangt ist.

Der *Versuch* ist nur bei Untreue gemäß § 161a StGB, nicht aber bei Untreue gemäß § 182 StGB strafbar. Versuch kann vorliegen, wenn mit Mißbrauchshandlungen (pflichtwidrigen Manipulationen) begonnen worden ist, sofern der Vorsatz auch auf Schädigung und Erlangung eines Vermögensvorteils gerichtet war.

Daß derartige Handlungsweisen, wie alle Eigentumsdelikte, nur *vorsätzlich* begangen werden können, ergibt sich aus dem Tatbestandsmerkmal „Mißbrauch“. Ein fahrlässiger Mißbrauch der dem Täter eingeräumten Befugnisse ist nicht denkbar. Der Vorsatz muß alle zur objektiven Seite des Tatbestandes gehörenden Merkmale umfassen. Dazu gehört auch, daß der Täter die ihm durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag übertragenen Rechtspflichten hinsichtlich des ihm anvertrauten Eigentums kennt, insbesondere aber auch, daß sich der Täter der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewußt ist.

### 5.3.

#### **Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Diebstahl, Betrug und Untreue als Vergehen und als Verbrechen sowie die rechtliche Verantwortlichkeit für Eigentumsverfehlungen**

##### 5.3.1.

#### **Diebstahl, Betrug und Untreue als Vergehen**

Da die Eigentumsdelikte in ihrer sozialen Qualität, der materiellen Schwere, den von solchen Handlungen ausgehenden destruktiven Wirkungen sowie der Art und Schwere der Schuld sehr differenziert sind, werden sie im StGB z. T. als *Vergehen* und z. T. als *Verbrechen* charakterisiert. Unbedeutende Verletzungen des Eigentums in Form des Diebstahls oder des Betrugs werden außerdem in § 160 bzw. § 179 StGB als Verfehlungen erfaßt. Sie sind jedoch keine Straftaten (vgl. § 4 StGB).

Allen als Vergehen zu charakterisierenden Eigentumsdelikten ist gemeinsam, daß sie keine so

---

17 Vgl. H. Duft/J. Schlegel, „Differenzierte Ausgestaltung der Straftatbestände zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft“, Neue Justiz, 11/1975, S. 323.